



Inhalt, Nr. 42/2024

- Vollzug der Baugesetze
- Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2025
- Haushaltssatzung des Schulverbands Carl-Steinmeier-Mittelschule Hohenbrunn für das Haushaltsjahr 2025
- Benachrichtigung über Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG
- Bekanntmachung Kreissparkasse

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2501 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) Baugenehmigung vom 19.08.2024

Verlängerung der Baugenehmigung vom 20.08.2013

Vorhaben: Errichtung einer schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) in Containerbauweise (Provisorium)

Grundstück: Gemarkung Ismaning, Fl. Nr. 1533/2

Bauort: 85737 Ismaning, Bahnhofplatz 3

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 03.12.2024, Nr. 4.1-0141/09/N wurde gegenüber des Bauherrn, die Verlängerung der bauaufsichtlichen Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung einer schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) in Containerbauweise (Provisorium)“ auf dem Grundstück der Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 1533/2 in 85737 Ismaning, Bahnhofplatz 3 erteilt.

2. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

3. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 1532/1,1533,1533,1534,1535,1535) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

5. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

6. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ismaning, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2025

Nr. 2502 / Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 und 2, 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt ab im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.190.295 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	81.321.100 €
Gesamt	93.511.395 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 66.600.000 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt (§§ 13 und 14 der Verbandssatzung):

1.) Das Gesamtumlagesoll im Verwaltungshaushalt: Die Umlagen der Verbandsmitglieder für

Laufend	Landkreis	Verbandsgemeinden
Allgemeine Schulverw.	350.000 €	600.000 €
Realschule Aschheim	1.016.050 €	78.935 €
Gymnasium Kirchheim	1.091.050 €	123.560 €
Gesamt	2.457.100 €	802.495 €

Schulden- dienst	Landkreis	Verbandsgemeinden
Realschule Aschheim	0 €	130.700 €
Gymnasium Kirchheim	1.469.000 €	1.937.041 €
Gymnasium Aschheim	2.428.735 €	990.165 €
Erweiterung Realschule Aschheim	948.497 €	364.060 €
Gesamt	4.846.232 €	3.400.966 €

2.) Das Gesamtumlagesoll im Vermögenshaushalt:

	Landkreis	Verbandsgemeinden
Realschule Aschheim	606.000 €	0 €
Gymnasium Kirchheim	5.196.500 €	0 €
Gymnasium Aschheim	400.000 €	0 €

	Landkreis	Verbands- gemeinden (ZV-Anteil)	Gemeinden (MS + GS Anteil)
Schul- schwimmbad	0 €	950.000 €	1.600.000 €
Verwaltungs- gebäude	0 €	1.310.000 €	0 €
Gesamt	6.202.500 €	2.260.000 €	1.600.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Kirchheim b. München, den 13.11.2024
Stephan Keck
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 19.11.2024, AZ ROB-12.2-1444.12.2_01-32-3-2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 66.600.000 € erteilt. Die übrigen Bestandteile der Haushaltssatzung waren nicht genehmigungspflichtig.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 liegen gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85551 Kirchheim bei München, Räterstr. 26, zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Schulverbands Carl-Steinmeier-Mittelschule Hohenbrunn für das Haushaltsjahr 2025

Nr. 2503 / Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Carl-Steinmeier-Mittelschule Hohenbrunn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	952.350 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.148.750 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Von den Verbandsmitgliedern werden zum Ausgleich des nicht gedeckten Bedarfs für das Haushaltsjahr 2025 Umlagen erhoben.

A) Verwaltungshaushalt

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Jugendsozialarbeit und Zinsleistungen) wird auf insgesamt 738.550,00 € festgesetzt.

Er wird gem. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der

Verbandsschüler, die die Schule zum Stichtag 01.10.2024 besuchten, berechnet und per Quote umgelegt.

Gemeinde Hohenbrunn	87.550,-- €
Gemeinde Neubiberg	173.500,-- €
Gemeinde Ottobrunn	391.600,-- €
Gemeinde Putzbrunn	85.900,-- €
Summe:	738.550,-- €

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Jugendsozialarbeit im Verwaltungshaushalt wird auf insgesamt 108.000 € festgesetzt.

Er wird gem. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule zum Stichtag 01.10.2024 besuchten, berechnet und per Quote umgelegt.

Gemeinde Hohenbrunn	12.800,-- €
Gemeinde Neubiberg	25.400,-- €
Gemeinde Ottobrunn	57.300,-- €
Gemeinde Putzbrunn	12.500,-- €
Gesamt:	108.000,-- €

B) Vermögenshaushalt

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Investitionskosten für den Schulneubau inkl. Abbruchkosten Altbau wird auf insgesamt 30.000 € festgesetzt.

Gem. § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird dieser wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Gemeinde Hohenbrunn	3.550,-- €
Gemeinde Neubiberg	7.050,-- €
Gemeinde Ottobrunn	15.900,-- €
Gemeinde Putzbrunn	3.500,-- €
Gesamt:	30.000,-- €

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben für die Anschaffung von beweglichem Vermögen wird auf insgesamt 70.000 € festgesetzt.

Gem. § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird dieser wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Gemeinde Hohenbrunn	8.300,-- €
Gemeinde Neubiberg	16.450,-- €
Gemeinde Ottobrunn	37.100,-- €
Gemeinde Putzbrunn	8.150,-- €
Gesamt:	70.000,-- €

C) Kreditumlagen

Als zusätzliche Umlagen werden festgesetzt:

Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn wurden 2016 Darlehen in Höhe von insg. 2.000.000,- € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen hierfür tragen alle vier Verbandsgemeinden.

Gemeinde	Zinsen	Tilgung	Gesamt
Hohenbrunn	2.165,72 €	11.964,09 €	14.129,81 €
Neubiberg	2.470,62 €	13.408,45 €	15.879,07 €
Ottobrunn	9.520,72 €	52.033,81 €	61.554,53 €
Putzbrunn	3.796,59 €	20.940,00 €	24.736,59 €
Summe	17.953,65 €	98.346,35 €	116.300,00 €

Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile aller vier Verbandsgemeinden wurde im Jahr 2017 ein Darlehen in Höhe von 6.000.000 € aufgenommen. Die Tilgungszahlungen hierfür tragen alle vier Verbandsgemeinden:

Gemeinde	Tilgung
Hohenbrunn	40.604,18 €
Neubiberg	51.015,50 €
Ottobrunn	189.486,16 €
Putzbrunn	71.838,16 €
Summe:	352.944,00 €

Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn wurden im Jahr 2018 Darlehen in Höhe von insgesamt 6.851.000 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen hierfür tragen alle vier Verbandsgemeinden.

Gemeinde	Zinsen	Tilgung	Gesamt
Hohenbrunn	1.659,99 €	50.800,56 €	52.460,55 €
Neubiberg	1.294,80 €	39.624,43 €	40.919,23 €
Ottobrunn	6.208,35 €	189.994,09 €	196.202,44 €
Putzbrunn	2.722,38 €	83.312,92 €	86.035,30 €
Summe	11.885,52 €	363.732,00 €	375.617,52 €

Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn wurden im Jahr 2019 Darlehen in Höhe von insgesamt 3.892.000 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen hierfür tragen alle vier Verbandsgemeinden.

Gemeinde	Zinsen	Tilgung	Gesamt
Hohenbrunn	3.080,42 €	37.757,34 €	40.837,76 €
Neubiberg	2.036,21 €	24.958,24 €	26.994,45 €
Ottobrunn	10.442,13 €	127.990,94 €	138.433,07 €
Putzbrunn	3.498,12 €	42.876,96 €	46.375,08 €
Summe	19.056,88 €	233.583,48 €	252.640,36 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.
Schulverband Carl-Steinmeier-Mittelschule Hohenbrunn

Hohenbrunn, 05.12.2024
Dr. Stefan Straßmair
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 04.12.2024, Az.: 2024/4.3.1/941/12/225692 den Haushalt 2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthält keine nach Art. 67 oder 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 liegen gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Gemeinde Hohenbrunn, 1. Stock, Zimmer 107, Pfarrer-Wenk-Platz 1 in 85662 Hohenbrunn zur Einsichtnahme auf.

Benachrichtigung über Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG

Nr. 2504 / Öffentliche Zustellung Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechtsvertreten durch den Geschäfts- und Werkleiter Klaus Krüger Bahnhofstraße 1, 82152 Planegg.

Die Dokumente können bei dieser Behörde zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr) eingesehen werden.

2. Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn
Manfred Josef Lasser
Frundsbergstraße 7
87719 Mindelheim

3. Datum und Aktenzeichen der Dokumente

- a) 27.11.2024, MG004081, D014670, L0009949
- b) 28.11.2024, MG004082, D014670, L0009949

Hinweis: Die Zustellung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Benachrichtigung (Herausgabe des Amtsblattes oder der entsprechenden Tageszeitung) als bewirkt.

Nr. 2505 / Öffentliche Zustellung Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechtsvertreten durch den Geschäfts- und Werkleiter Klaus Krüger Bahnhofstraße 1, 82152 Planegg.

Die Dokumente können bei dieser Behörde zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr) eingesehen werden.

2. Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn
Klaus Düll Böhmscholzer
Weg 40
21394 Südergellersen

3. Datum und Aktenzeichen der Dokumente:

- a) 28.11.2024, MG004080, D012782, L0005876
- b) 28.11.2024, MG004079, D012782, L0005875

Hinweis: Die Zustellung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Benachrichtigung (Herausgabe des Amtsblattes oder der entsprechenden Tageszeitung) als bewirkt.

Planegg, den 28.11.2024
Krüger
Geschäfts- und Werkleiter

Bekanntmachung Kreissparkasse

Nr. 2506 / Das von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg ausgestellte Sparkassenbuch

Kontonummer 3414177059 Kontoinhaber Alfred und Gertrud Blank

wird für kraftlos erklärt. Auf das erlassene Aufgebot wurden innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht.

Christoph Göbel
Landrat

**Christoph Göbel
Landrat**

Ihr Landratsamt im Internet
www.landkreis-muenchen.de